

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1774

vom 29. November 2022

Aufnahme des Gebiets «Dürstelberg», Langenbruck, als erweitertes Naturschutzgebiet in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Der Dürstelberg befindet sich östlich des Siedlungsgebiets von Langenbruck und bildet als langgezogener bewaldeter Höhenzug die markante Fortsetzung des Belchens gegen Westen hin. Es ist eines der letzten grossflächigen, weitgehend unerschlossenen und ungestörten Waldgebiete im Baselbiet, welches im Jahre 1997 als zweites Totalwaldreservat mit Nutzungsverzicht unter kantonalen Schutz gestellt und in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen worden ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1277 vom 27. Mai 1997). Bei dieser ersten Unterschutzstellung ist – gestützt auf das Schutzkonzept Dürstelberg vom 25. November 1996 – bereits der Grossteil des Dürstelbergs mit den im Besitz der Bürgergemeinde Langenbruck gehörenden Waldflächen am Süd- und Nordhang erfasst worden.

Nun kann das bestehende Schutzgebiet «Dürstelberg» mit den restlichen, in Privatbesitz befindlichen Waldflächen am Nordosthang erweitert und als Totalwaldreservat mit naturnahen Waldrandbereichen zu einem geschlossenen Ganzen abgerundet werden. Gestützt auf das Schutzkonzept Dürstelberg vom 25. November 1996 und der darauf basierenden Erweiterung «Wald-Naturschutzgebiet Dürstelberg, Langenbruck, Grundlagen zur Berechnung der Abgeltungen» vom 12. Oktober 2021 und 8. März 2022 soll nun das bestehende Naturschutzgebiet «Dürstelberg», Langenbruck, als erweitertes Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Die frühere Unterschutzstellung und die jetzige Erweiterung werden mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Dieser enthält den formal angepassten Inhalt des eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlusses Nr. 1277 vom 27. Mai 1997, welcher hiermit aufgehoben wird.

Das Naturschutzgebiet «Dürstelberg» wird damit von bisher 52,04 ha um 11,99 ha auf eine Gesamtfläche von neu 64,03 ha, alles Waldareal (davon 51,94 ha Totalwaldreservat), erweitert. Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Parzellen des Grundbuchs Langenbruck:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche	Anteil Totalwaldreservat
Bestehende Schutzgebietsfläche				
432 (Teilfläche)	Langenbruck	Bürgergemeinde Langenbruck	52,04 ha	44,77 ha
Neue Schutzgebietsfläche				
430 (Teilfläche)	Langenbruck		7,57 ha	3,95 ha
431 (Teilfläche)	Langenbruck		4,42 ha	3,22 ha
Total			64,03 ha	51,94 ha

Mit den weiteren 7,17 ha an Totalwaldreservatsflächen sind nun rund 1'005 ha, also 91,4 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) erreicht.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das im Jahre 1997 unter Schutz gestellte Gebiet «Dürstelberg», Gemeinde Langenbruck, soll am Nordosthang mit den beiden noch nicht geschützten Privatwaldflächen ergänzt werden. Diese ökologisch wertvollen Waldbestände eignen sich wie das bereits bestehende Waldgebiet sehr gut zur weiteren Entwicklung und Ausprägung eines vielfältigen und ungestörten Naturwaldes bzw. als Totalwaldreservatsfläche mit Nutzungsverzicht sowie mit naturnah gepflegten Waldrandbereichen entlang der angrenzenden Magerweiden. Die Erweiterung des Schutzgebiets soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselierts. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für das erweiterte Naturschutzgebiet sind durch das Schutzkonzept Dürstelberg vom 25. November 1996 und der darauf basierenden Erweiterung «Wald-Naturschutzgebiet Dürstelberg, Langenbruck, Grundlagen zur Berechnung der Abgeltungen» vom 12. Oktober 2021 und 8. März 2022 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das bestehende Naturschutzgebiet «Dürstelberg» in Langenbruck am Nordosthang mit zwei angrenzenden Waldflächen erweitert und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das erweiterte Naturschutzgebiet erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen und dadurch die frühere Schutzverordnung ersetzt werden. Die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebiets «Dürstelberg» führt zu einer willkommenen Aufwertung und Abrundung dieses Naturobjekts als eines der wenigen grossflächigen, weitgehend ungestörten und unerschlossenen Totalwaldreservate mit Nutzungsverzicht im Kanton Basel-Landschaft. Mit dieser Unterschutzstellung können weitere 7,17 Hektaren zur Erfüllung des im bikantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenzieles von 5% Totalwaldreservatsflächen beigetragen werden. Damit wären rund 1'005 ha, also 91,4 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Bestehende Schutzgebietsfläche am Dürstelberg (Unterschutzstellung 1997)

Der Dürstelberg befindet sich östlich des Siedlungsgebietes von Langenbruck. Als langgestreckter, NE-SW-verlaufender, bewaldeter Höhenzug bildet er die markante Fortsetzung des Belchens gegen den Westen hin. Der tiefstgelegene Punkt des Dürstelbergs befindet sich im Westen an der

Schöntalstrasse in ca. 715 m ü. M.; die höchste Stelle im Ostteil reicht 1037 m ü. M.. Der Dürstelberg ist Teil des Südschenkels der Passwangkette. Der anstehende Haupttrogenstein, welcher den markanten Grat bildet, fällt hier steil gegen Süden ein, sodass der Südhang parallel zu den Gesteinsschichten verläuft. Trotz der Steilheit ist der Südhang aufgrund seiner tektonischen Verhältnisse relativ stabil. Am Nordhang bricht die Kalkplatte unter der Krete in Form kleiner Felsbänder ab. Die darunterliegenden Schichten des unteren Doggers sind von Gehängeschutt überlagert, weshalb der Nordhang weniger steil geformt ist. Das neu unter Schutz gestellte Gebiet umfasst die der Bürgergemeinde gehörende Waldparzelle Nr. 432, welche eine Fläche von 52,85 ha aufweist. Der Südhang ist standörtlich recht homogen. Die natürliche Waldgesellschaft ist ein flachgründiger Seggen-Buchenwald mit Zahnwurz (Waldgesellschaft 12*). Der Steilheit wegen tendiert der Standort zum Linden-Zahnwurz-Buchenwald mit Immenblatt (13e). An wenigen Stellen im östlichen Teil treten kleinere Felsen mit Schutthalden auf. Im östlichen Teil weist die Standortskarte als Waldgesellschaft den Zahnwurz-Buchenwald (12a) aus, die an sich ein wüchsiger Waldstandort ist. Am Dürstelhang handelt es sich aber um eine flachgründige, mässig wüchsige Ausbildung. Sobald Licht in die Bestände kommt, treten auch trockenzeigende Pflanzenarten auf. Diese Standorte sind mager und mässig bis schlecht wüchsig. Sie sind reich an Tier- und Pflanzenarten und bieten auch spezialisierten Arten Lebensraum. Am Dürstelberg kommen grosse Bestände des Maiglöckchens und verschiedene Orchideenarten vor (Männliche Orchis, Waldhyazinthe, Sumpfwurz). Interessant sind auch grössere Eibenbestände. Auf der Krete stockt gegen Westen hin ein typischer Blaugras-Buchenwald (16). Am Nordhang gedeihen wüchsiger Waldgesellschaften wie Zahnwurz-Buchenwald (12a) und Tannen-Buchenwald (18a) im oberen Teil. Naturschützerisch von Interesse ist auch das Vorkommen seltener Tierarten. Im Gebiet des Dürstelbergs wurden beispielsweise folgende bemerkenswerten Vogelarten festgestellt: Berglaubsänger, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht und Baumpieper.

Bei der Unterschutzstellung des Gebiets «Dürstelberg» im Jahre 1997 wurden die im RRB Nr. 1277 vom 27. Mai 1997 grundlegend skizzierten Schutzziele in der zugehörigen Verordnung wie folgt festgelegt:

- Erhaltung des Gebiets als Waldreservat mit unbeeinflusster Waldentwicklung;
- Erhaltung unerschlossener Waldflächen, als Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Tierarten;
- Erhaltung und Förderung stufig aufgebauter Waldränder in den Randbereichen zur Verbesserung der Steinschlagschutzfunktion und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten.

Im Rahmen der vorliegenden Erweiterung des Naturobjekts sind diese Schutzziele wie auch die erforderlichen Schutzmassnahmen ergänzt und angepasst worden (vgl. folgendes Kap. 2.3.2. und 2.3.3).

Die Waldrandpflege ist vor allem am Südhang wichtig. Damit können insbesondere lichtliebende Pflanzenarten und Reptilien gefördert werden. Gleichzeitig wird damit auch der Schutz der Dürstelstrasse vor Steinschlag gewährleistet. Der Dürstelberg eignet sich in besonderer Weise zur Ausweisung eines Waldreservats mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat). Verschiedene wichtige Voraussetzungen sind hier erfüllt. Im letzten Jahrhundert wurde er noch als Buchen-Mittelwald mit Nadelholz Überhältern genutzt. Gemäss Waldwirtschaftsplan wurde das Gebiet jedoch seit 1910 nur dreimal durchforstet. Die Eingriffe beschränkten sich dabei am Südhang auf die unteren Hangpartien im Bereich der Wege und der verschiedenen Griengruben. Im östlichen Teil legte das Militär während des ersten Weltkrieges Kahlschläge an und baute Schützengräben. Der grösste Teil des Südhangs blieb jedoch seit 1910 sich selbst überlassen. Am Dürstelberg erfolgten also in grossen Bereichen seit nahezu 100 Jahren keine Eingriffe mehr. Waldgebiete, in denen die Waldentwicklung über solch lange Zeiträume fast ungestört erfolgen konnte, stellen in unserer Gegend eine Besonderheit dar. Heute lässt sich gut beobachten, wie das Nadelholz dürr wird und ausfällt. Die Bestände enthalten viel Totholz und Höhlenbäume. An verschiedensten Orten bilden sich kleinere Bestandeslücken, in denen sich die Kraut- und Strauchschicht besser entwickelt und auch wieder Bäume aufkommen. Nachdem bis jetzt ein relativ geschlossener Buchen-Stockausschlagbestand aufgewachsen ist, sind heute kleinflächige Erneuerungs- und Differenzierungsprozesse

feststellbar. Die bisher fehlende Erschliessung und seit Jahrzehnten ungestört erfolgte Waldentwicklung machen den Dürstelberg zu einem besonders wertvollen Naturobjekt.

Neue Schutzgebietsfläche am Nordosthang (Unterschutzstellung 2022)

Die neue Schutzgebietsfläche liegt am Nordosthang des Dürstelbergs in einer Höhenlage zwischen von rund 790 bis 1040 m ü. M. Die Waldflächen wie auch die angrenzenden Magerwiesen gehören zu den beiden Höfen Kehr und Unteres Kilchzimmer und befinden sich in deren Besitz. Aufgrund der steilen und schwer zugänglichen Lage mit extrem langen Rückedistanzen für die Holzabfuhr (über geschützte Magerwiesen) wurden auch hier am Nordosthang die Waldbestände bisher kaum durchforstet. Die Bestände sind naturnah zusammengesetzt und weisen einen überdurchschnittlichen Totholzanteil mit vielen Höhlenbäumen und stehendem und liegenden Totholz auf. Gegen Osten hin sind die Waldbestände etwas jünger ausgebildet und weisen eine grössere Verjüngungsfläche auf. Pflanzensoziologisch werden die Bestände dem Zahnwurz-Buchenwald (Waldgesellschaft 12a), im oberen Teil dem Typischen Tannen-Buchwald (18a) und in der mittleren, von Bächen durchzogenen Hangfusslage der feuchteren Ausbildung des seltenen Farnreichen Tannen-Buchenwalds (20) zugeordnet. Diese gutwüchsigen Buchenwälder und Tannen-Buchen-Mischwälder weisen stellenweise einen hohen natürlichen Nadelholzanteil mit Weissstanne und Fichte auf, die wie die Buche schöne Stammformen bilden. Weiter vorkommende typische Baumarten sind u.a. Bergahorn, Bergulme und Esche. Im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte können sich diese standorttypischen Waldbestände durch einen vollständigen Nutzungsverzicht zu sehr tot- und altholzreichen, stufigen Mischbeständen mit Verjüngungsgruppen entwickeln, die als Lebensräume für Vögel wie u.a. den Schwarzspecht als Höhlenbrüter und viele andere, seltene Tiere und Pflanzen wichtig sind. Und mit der begleitenden naturnahen Pflege eines breiten Waldrandbereichs entlang der artenreichen Magerweiden in der Kehrweid und der Schattenweid kann die Lebensraum- und Artenvielfalt am Nordosthang zusätzlich gefördert werden. So führt die Erweiterung des Naturschutzgebiets «Dürstelberg» am Nordosthang zu einer sehr wertvollen Aufwertung und Abrundung dieses einzigartigen Totalwaldreservats im Baselbiet.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturkundliche Bedeutung des Dürstelbergs ist erstmals im Jahre 1996 durch das Schutzkonzept Dürstelberg beschrieben worden, welches aufgrund der damals ins Auge gefassten Erschliessung in Auftrag gegeben wurde. Das Schutzkonzept führte schliesslich zum Nutzungsverzicht und zur Unterschutzstellung eines Grossteils des Dürstelbergs im Jahre 1997 als Totalwaldreservat. Durch das kantonale Wald-Inventar (1994) ist das Gebiet zuvor zwar nicht erfasst worden. Seine hohe Eignung und Bedeutung als Totalwaldreservatsfläche wurde jedoch im Waldreservatskonzept beider Basel (2003) für das bereits geschützte Gebiet bestätigt (Objekt A 46 Dürstelberg) und für den noch nicht geschützten Bereich angestrebt (Objekt 124 Dürstelberg NO). Im Waldentwicklungsplan WEP Hohwacht (2006–2021) wie auch im kantonalen Richtplan (2009) ist der gesamte bewaldete Dürstelberg als Vorranggebiet Naturschutz enthalten. Gemäss Ornithologischem Inventar beider Basel (1995) wird der Dürstelberg umrahmt von mehreren grossen Wertgebieten (W 115, W 116 und W 117 Langenbruck-Dürstel). Im als durchschnittliche Fläche eingestuftem Wald am Dürstelberg wurden u.a. Berglaubsänger, Kolkrabe, Schwarz- und Grünspecht sowie Baumpieper und Goldammer beobachtet. Die Lebensräume der Reptilien entlang des Waldrandes am Südhang sind ins Reptilieninventar beider Basel (2000) aufgenommen worden. Im kommunalen Zonenplan Landschaft der Gemeinde Langenbruck sind Teilbereiche der am Nordhang anschliessenden Magerweiden als Naturschutzzone ausgeschieden. Im Naturschutz-Inventar (1986) sind zwei der wertvollsten Waldbereiche im Westen und Osten des Südhangs (G 64 und G 65) erhoben und beschrieben worden, ausserdem alle am Nord- und Südhang angrenzenden Magerweiden (Objekte A 61 – A 65, A 68). Der östliche Bereich des Naturobjekts ist Teil der überregionalen Verbindungsachse für Wildtiere am Belchen (Bericht Wildtierkorridore im Kanton BL, 2000). Schliesslich befindet sich das Naturschutzgebiet im BLN-Gebiet Nr. 1012 Belchen-Passwang des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das erweiterte Naturschutzgebiet «Dürstelberg» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung als ungenutztes und unberührtes Waldgebiet (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung sowie als Lebensraum für störungsempfindliche und für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- c. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Arten ungestörter Rückzugsgebiete und der Waldränder sowie Arten der Roten Listen, insbesondere Vögel, Reptilien und Tagfalter.

Das Schutzkonzept Dürstelberg vom 25. November 1996 und die darauf basierende Erweiterung «Wald-Naturschutzgebiet Dürstelberg, Langenbruck, Grundlagen zur Berechnung der Abgeltungen» vom 12. Oktober 2021 und 8. März 2022 dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist das Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsfläche mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Obwohl der Dürstelberg nahe am Dorf Langenbruck liegt und die westliche Fortsetzung des beliebten Ausflugsziels Belchen bildet, ist der Dürstelberg bis heute weitgehend ein unerschlossenes und ungestörtes Waldgebiet geblieben. Ein Blick auf die LK 1:25'000 Hauenstein belegt eindrücklich: der Dürstelberg ist weitherum einer der letzten Bergzüge im Baselbiet ganz ohne Waldwege und Erschliessungsstrassen. Lediglich die Zufahrtstrasse ins Tälchen und zum Restaurant Dürstelhof sowie der zum Chilchzimmersattel und Belchen hinaufführende Wanderweg tangieren an der Südseite das Naturschutzgebiet. Der schmale und unmarkierte Kretenweg ist kaum begangen und wilde Feuerstellen sind auf Anhieb kaum zu finden. Das im Jahre 2002 umgesetzte Informations- und Besucherlenkungskonzept orientiert entlang der Süd- und Ostgrenze des Naturschutzgebiets mit Info- und Markierungstafeln über die besondere Bedeutung dieses ungestört zu erhaltenden Totalwaldreservats und das erforderliche rücksichtsvolle Verhalten der Besucher. So sind gegenwärtig trotz der guten Erschliessung des Waldgebiets keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar. Dennoch besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Das Verlassen der Wege sowie das Betreten des Gebiets mit Hunden sind nicht erlaubt. Ausserdem werden im ganzen Schutzgebiet das Entfachen von Feuer, das Campieren und das Lagern in Gruppen sowie das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) untersagt. Das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen ist verboten. Das Reiten und Befahren mit Mountainbikes abseits von Waldstrassen oder das Befahren mit Motofahrzeugen ohne Berechtigung ist untersagt. Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in

seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das bikantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets «Dürstelberg» mit zwei Teilflächen der Parz. Nr. 430 und 431 am Nordosthang bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützten Waldflächen über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für das erweiterte Naturschutzgebiet, welche gestützt auf das Schutzkonzept Dürstelberg vom 25. November 1996, Gemeinde Langenbruck, und die darauf basierende Erweiterung «Wald-Naturschutzgebiet Dürstelberg, Langenbruck, Grundlagen zur Berechnung der Abgeltungen» vom 12. Oktober 2021 und 8. März 2022 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Waldrandpflege, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3637 0000 / Innenauftrag 501836

Parzelle Nr. 430

Minderertragsentschädigung Wald:

Abgeltung Grundbucheintrag:

757 Aren Wald à

Parzelle Nr. 431

Minderertragsentschädigung Wald:

Abgeltung Grundbucheintrag Parz. 431:

442 Aren Wald à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal (ca. 4,8 ha Waldrandpflege, Sicherheitspflege)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft».

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Dürstelberg», Langenbruck, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im

Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen und der Anhörung Dritter

Die Erweiterung des Gebiets «Dürstelberg» erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft. Die zwei privaten Grundeigentümer stimmen der Unterschutzstellung zu. Seitens Direktionen, Einwohnergemeinde Langenbruck sowie Verbände (mit Ausnahme) gibt es keine Einwände.

Die drei zentralen Anliegen sind der Verzicht auf die Schaffung gestufter Waldränder, die begriffliche Trennung von Naturschutzgebiet und Totalwaldreservat sowie ein Veranstaltungsverbot während der Hauptsetz- und Brutzeit. Gestufte Waldränder dienen als Übergang zwischen Offenland und Wald. Da sie eine besonders hohe Artenvielfalt aufweisen, werden sie durch die Abteilung Natur und Landschaft gefördert. Totalwaldreservate sind eines der möglichen Schutzziele innerhalb eines Naturschutzgebiets. Der Vorschlag würde der bisherigen Hierarchie der verwendeten Begriffe widersprechen. Gemäss Schutzverordnung gilt im gesamten Naturschutzgebiet ein Wegegebot und Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen unterliegen einer Bewilligungspflicht. Da keine Waldstrasse durch das Gebiet führt, ist gemäss § 10 des kantonalen Waldgesetzes Radfahren und Reiten im gesamten Naturschutzgebiet nicht erlaubt. Die Abteilung Natur und Landschaft schätzt die bestehenden Einschränkungen für Veranstaltungen sowie Erholungssuchende als ausreichend ein. Aus den genannten Gründen werden die Anliegen nicht übernommen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐ Medienkonferenz	☒ Medienmitteilung	☐ Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐ keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
--	--	---	--

			☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		
--	--	--	--------------------------	--	--	--

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

32 /VGd

«Dürstelberg» in Langenbruck neu als erweitertes Naturschutzgebiet im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Es ist eine zusammenfassende Medienmitteilung für alle vier eingereichten Gebiete vorgesehen.

4. Beschluss

- ://:
1. Das bestehende Naturschutzgebiet «Dürstelberg» (Regierungsratsbeschluss Nr. 1277 vom 27. Mai 1997, Teilfläche der Parzelle 432, Grundbuch Langenbruck) wird am Nordosthang mit zwei Teilflächen der Parzellen Nr. 430 und 431, Grundbuch Langenbruck, erweitert. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das derart erweiterte Schutzgebiet als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der neue Schutzgebietsperimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Wald und beträgt 64,03 ha.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2022 (Kostenart 3637 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Langenbruck wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Dürstelberg» als Ausgangslage darzustellen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürstelberg», Langenbruck, wird gemäss Beilage beschlossen und ersetzt die bestehende Schutzverordnung vom 27. Mai 1997 (SGS 790.418).
 7. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 1277 vom 27. Mai 1997 als aufgehoben.
 8. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 9. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher

Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürstelberg», Langenbruck

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Langenbruck (gemeinde@langenbruck.ch)
- Forstbetriebsverband Dottlenberg (fbvd@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel
- Regionaler OL-Verband ROLV
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

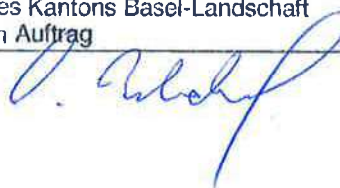
Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

21.12.2022

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag



Beschreibung des Zustands
 Das Bild zeigt einen im Landschaftsraum
 befindlichen Ort, der gegen Osten
 hin offen liegt. Der Ort ist
 durch einen Bachlauf in
 zwei Teile getrennt.

Der Ort ist im
 Landschaftsraum
 im Osten
 im Westen
 im Norden
 im Süden